

2226

Montag, 21. Dezember 1970

Zulassung einer Tochtergesellschaft
der Bank of Tokyo / Reziprozität

Politisches Departement. Antrag vom 10. Dezember 1970.
(Beilage).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. Dezember 1970
(Beilage).

Politisches Departement. Stellungnahme vom 16. Dezember 1970
(Beilage).

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 15. Dezember 1970
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements
und im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement sowie
dem Volkswirtschaftsdepartement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Chef des Finanz- und Wirtschaftsdienstes des Eidgenössischen Politischen Departements, Fürsprecher P. Nussbaumer, wird ermächtigt, die "minutes" zu unterzeichnen (s. Beilage) und dabei
2. zuhanden der Eidgenössischen Bankenkommision festzustellen, die "minutes" samt "declaration" seien als genügender Nachweis dafür anzusehen, dass im Verhältnis zu Japan die Reziprozität im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für ausländisch beherrschte Banken vom 21. März 1969 gegeben ist.

Mit Rücksicht auf den verwaltungsinternen Charakter der
Angelegenheit wird von der Bekanntgabe des Entscheides an die
Presse abgesehen.

Protokollauszug an:

- EPD 10
- FZD 15 (FV 9, FK 4, Bkommission 2)
- EVD 5

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwan

s.C.41.731.1. -

Bern, den 10. Dezember 1970

Ausgeteilt

(Nicht für die Presse)

A n d e n B u n d e s r a tZulassung einer Tochtergesellschaft
der Bank of Tokyo / Reziprozität

1. Die Eidgenössische Bankenkommission teilte dem Politischen Departement mit Schreiben vom 23. Mai 1969 mit, dass die Bank of Tokyo, in Tokio, um die Bewilligung zur Gründung einer Tochtergesellschaft unter dem Namen Bank of Tokyo (Schweiz) AG nachgesucht habe, und bat das Departement, die Frage des Gegenrechts im Sinne von Art.1 Abs.1 Buchstabe a des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für ausländisch beherrschte Banken vom 21. März 1969 abzuklären.
2. Von der Absicht des genannten japanischen Instituts, in der Schweiz eine Tochtergesellschaft zu gründen, war das Departement bereits zuvor von der Schweizerischen Botschaft in Tokio unterrichtet worden. Die Bank of Tokyo hatte Sondierungen vorgenommen und sich namentlich darüber erkundigt, wie die Reziprozität im erwähnten Bundesbeschluss ausgestaltet ist. Schon bei dieser Gelegenheit konnte schweizerischerseits festgestellt werden, dass auch Japan bei der Zulassung ausländischer Bankinstitute Gegenrecht voraussetzt. Während aber das schweizerische Recht vor allem gleiche Geschäftsmöglichkeiten verlangt, mit andern Worten eine faktische Reziprozität vorschreibt, legt Japan das Hauptgewicht auf ein numerisches Gleichgewicht (für je eine zugelassene ausländische Bank verlangt Japan das Niederlassungsrecht für eine japanische Bank im andern

./.

- 2 -

Staat). Diese Haltung erklärt sich zum Teil aus der besondern Struktur der japanischen Finanzwirtschaft, welche einer strengen staatlichen Lenkung unterliegt, zum Teil aber auch aus dem drohenden Ueberhandnehmen ausländischer Bankinstitute in Japan. Als eine Folge der in voller Expansion begriffenen japanischen Wirtschaft hat die Zahl der ausländischen Bankinstitute, die sich um eine Niederlassungsbewilligung in Japan bemühen, im Laufe der letzten zwei Jahre sprunghaft zugenommen. Aehnlich wie die Schweiz sieht sich Japan heute zu Abwehrmassnahmen gezwungen.

3. Schweizerischerseits war man sich von Anfang an im klaren darüber, dass im vorliegenden Falle in bezug auf die Frage der Reziprozität ein Gegensatz bestand, der nur auf dem Verhandlungswege zu überbrücken war. Auch wenn Japan als Gesuchsteller auftrat und deshalb in erster Linie an einer Verständigung interessiert sein musste, bestand für die Schweiz nicht weniger Grund, sich für eine Lösung einzusetzen. Nachdem feststand dass wenigstens zwei schweizerische Grossbanken an einer Niederlassung in Japan interessiert waren und sich um eine entsprechende Bewilligung bemühten, bot das Zulassungsgesuch der Bank of Tokyo die Gelegenheit, der in der Botschaft zum genannten Bundesbeschluss erwähnten expansiven Zweckbestimmung des schweizerischen Reziprozitätsprinzips zum Durchbruch zu verhelfen. Des weitern war auch auf die allgemeinen Beziehungen zu Japan und insbesondere auf die bedeutenden schweizerischen Wirtschaftsinteressen in diesem Land Rücksicht zu nehmen. Die Schweiz ist mit mehr als dreissig Firmen in Japan vertreten und nimmt unter den ausländischen Investoren die zweite Stelle ein. Die schweizerischen Firmen können zudem im Vergleich zu andern Staaten in Japan unter ausserordentlich günstigen Bedingungen arbeiten und vermögen dadurch häufig die ihnen in der Schweiz oder anderswo fehlenden Expansionsmöglichkeiten in Japan zu kompensieren. Zudem ist Japan nach den Vereinigten Staaten in

Uebersee der wichtigste Importeur schweizerischer Produkte. Als ein weiterer Faktor war das Interesse der Swissair an der Eröffnung einer Luftfahrtslinie nach Japan via Moskau in Betracht zu ziehen; die diesbezüglichen Verhandlungen sollen im Juni des nächsten Jahres wieder aufgenommen werden. Aus diesen Gründen lag den interessierten Departementen viel daran, Japan gegenüber die Bereitschaft zu einer Verständigung zu bekunden.

4. Für die Schweiz kam jedoch nur eine Lösung in Betracht, die als solche, d.h. ohne Rücksicht auf anderweitige, nicht in der Sache selbst begründete Interessen dem Erfordernis der Reziprozität im Sinne des schweizerischen Rechtes zu genügen vermochte. Demzufolge waren die schweizerischen Anstrengungen darauf gerichtet, von japanischer Seite eine Zusicherung zu erhalten, wonach schweizerische Banken in Japan zu gleichen Bedingungen, wie sie das schweizerische Recht vorsieht, zugelassen würden. Entsprechende Verhandlungen wurden in einer ersten Phase von der Schweizerischen Botschaft in Tokio, in einer zweiten Phase in Bern mit Vizefinanzminister Kashiwagi und dann mit dem Chef des Bankenbüros im japanischen Finanzministerium, Herrn Sagami, bzw. deren persönlichem Vertreter bei der hiesigen Japanischen Botschaft geführt. Sie wurden durch den Umstand begünstigt, dass das japanische Finanzministerium, das über die Zulassung ausländischer Banken zu entscheiden hat, über einen verhältnismässig weiten Ermessensspielraum verfügt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen sind:
 - eine zweiseitige Erklärung, als "minutes" (Protokoll) bezeichnet (Beilage 1 mit deutscher Uebersetzung)
 - eine einseitige Erklärung von Herrn Sagami, als "declaration" bezeichnet (Beilage 2 mit deutscher Uebersetzung)
5. Die "minutes" enthalten die schweizerischerseits geforderte japanische Zusicherung bezüglich der Reziprozität. Sie bedeuten gleichzeitig, dass die schweizerischen Bankinstitute b

der Zulassung in Japan gegenüber Bankinstituten anderer Staaten besser gestellt werden. Für die Vereinbarung musste die Form von "minutes" gewählt werden, weil eine förmliche Regierungsvereinbarung in Japan der parlamentarischen Genehmigung bedurft und Japan wahrscheinlich zu ähnlich weitgehenden Zugeständnissen gegenüber andern Staaten gezwungen hätte. Die "minutes" ermöglichen es hingegen dem japanischen Finanzministerium, die Angelegenheit streng vertraulich zu behandeln. Japan legt denn auch auf eine entsprechende Behandlung der "minutes" durch die Schweiz grössten Wert. Entsprechend der Natur der Vereinbarung ist diese von den Vertretern der sachlich zuständigen Verwaltungsstellen der beiden Staaten zu unterzeichnen, d.h. japanischerseits durch den Chef des Bankenbüros im Finanzministerium, schweizerischerseits durch den Chef des Finanz- und Wirtschaftsdienstes des Politischen Departementes.

6. Im Unterschied zu den "minutes" handelt es sich bei der "declaration" um eine einseitige japanische Zusatzklärung, worin gesagt wird, dass Japan vor dem Zustandekommen der "minutes" zwei schweizerischen Grossbanken, nämlich dem Schweizerischen Bankverein und der Schweizerischen Bankgesellschaft, die Zulassung ermöglicht hat; gleichzeitig wird aber darin ausdrücklich festgestellt, dass die zwischen den zwei schweizerischen Banken und dem japanischen Finanzministerium erzielte Verständigung die "minutes" nicht berührt. Die beiden Banken würden somit im Moment, wo die "minutes" unterzeichnet werden, als zu den Bedingungen zugelassen gelten, wie sie zwischen ihnen und dem japanischen Finanzministerium ausgehandelt wurden. Für die Zulassung weiterer schweizerischer Banken wären hingegen inskünftig einzig und allein die "minutes" massgebend. Das japanische Finanzministerium ist sich der Tragweite seines Zugeständnisses voll bewusst, glaubt aber, das Risiko auf sich nehmen zu können, da es annimmt, dass in absehbarer Zeit kaum

- 5 -

noch weitere oder höchstens nur noch vereinzelte schweizerische Banken an einer Niederlassung in Japan interessiert sein dürften.

7. Nach Auffassung der an einer Lösung mit Japan interessierten Bundesstellen wie auch nach Auffassung der schweizerischen Bankkreise, mit denen wir ebenfalls in Kontakt standen, schaffen die "minutes" eine Grundlage, die den schweizerischen Banken den sie interessierenden Spielraum bei einer allfälligen Niederlassung in Japan vollauf gewährleistet; den Banken ist damit ein Land erschlossen worden, das wegen seiner aufstrebenden Wirtschaft besonders interessante Geschäftsmöglichkeiten bieten dürfte. Das Zustandekommen dieser schweizerisch-japanischen Verständigung bedeutet ferner, dass eine Belastung der schweizerisch-japanischen Beziehungen vermieden werden konnte. Nach den uns zugegangenen Berichten hätte ein negativer Ausgang der Verhandlungen und damit die Nichtzulassung der Bank of Tokyo spürbare Auswirkungen auf unser Verhältnis zu Japan gehabt und die Lösung der übrigen hängigen Probleme erheblich erschwert.

8. Gemäss Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für ausländisch beherrschte Banken vom 21. März 1969 hat die Bankenkommision über die Zulassung der Bank of Tokyo zu entscheiden. Sie wurde denn auch über die Entwicklung der Verhandlungen mit dem japanischen Finanzministerium laufend orientiert.

Die zwischen dem Finanz- und Wirtschaftsdienst des Politischen Departements und dem japanischen Finanzministerium abzuschliessende Vereinbarung stellt keinen Eingriff in die Zuständigkeit der Bankenkommision dar, sondern dient lediglich der Fixierung der Bedingungen, unter welchen schweizerische Banken in Japan zugelassen werden sollen. Die Eidgenössische Bankenkommision hat sich, nachdem sie vom Verhandlungsergebnis Kenntnis erhalten hat, mit dem von uns vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden erklärt.

Gestützt darauf stellen wir Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement sowie dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement den

A n t r a g :

1. den Chef des Finanz- und Wirtschaftsdienstes des Eidgenössischen Politischen Departements, Fürsprecher P. Nussbaumer, zu ermächtigen, die "minutes" zu unterzeichnen, und dabei
2. zuhanden der Eidgenössischen Bankenkommission festzustellen, die "minutes" samt "declaration" seien als genügender Nachweis dafür anzusehen, dass im Verhältnis zu Japan die Reziprozität im Sinne von Art.1 Abs.1 Buchstabe a des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für ausländisch beherrschte Banken vom 21. März 1969 gegeben ist.

Mit Rücksicht auf den verwaltungsinternen Charakter der Angelegenheit wird von der Bekanntgabe des Entscheides an die Presse abgesehen.

(Herr

(Herr

UebersetzungP r o t o k o l l

Am 10. Juli 1970 haben Herr Nussbaumer (Politisches Departement, Bern) und Herr Sagami (Japanisches Finanzministerium) das Gesuch der Bank von Tokio betreffend die Errichtung einer Tochtergesellschaft in Zürich besprochen.

Herr Nussbaumer (Politisches Departement) wies auf die Bedingungen hin, von denen die Bewilligung der Eidgenössischen Bankenkommision gemäss dem mit Bundesbeschluss vom 21. März 1969 eingeführten Bewilligungssystem für den Betrieb ausländisch beherrschter Banken abhängig ist. Eine dieser Bedingungen verlangt, dass im Staate, in dem die ausländischen Gründer der Bank ihren Wohnsitz oder Sitz haben, das Gegenrecht gewährleistet sein muss. Herr Nussbaumer (Politisches Departement) führte des näheren aus, dass gemäss dieser Bestimmung die schweizerischen Behörden verlangen, dass die Zulassungsbedingungen, die Geschäftsmöglichkeiten und die rechtliche Stellung für die schweizerischen Banken im betreffenden fremden Staate denjenigen entsprechen, die in der Schweiz für die ausländischen Banken bestehen.

Herr Sagami (Japanisches Finanzministerium) antwortete, dass nach den Bestimmungen des Bankengesetzes von 1927 das Finanzministerium zuständig sei, ausländischen Banken die Erlaubnis für den Geschäftsbetrieb in Japan zu erteilen. Er erklärte, dass, soweit die Zulassung schweizerischer Banken in Japan in Frage stehe, die Praxis des genannten Ministeriums mit dem Begriff des Gegenrechtes, wie er von Herrn Nussbaumer (Politisches Departement) vorstehend umschrieben wurde, übereinstimmen werde.

(Herr

)

(Herr

)

D e c l a r a t i o n

M i n u t e s

On the occasion of the signature of the minutes at the meeting held in Bern, Mr. Sagami mentioned the understanding reached between the Swiss and Japanese authorities. On the 10th of July 1970 Mr. Nussbaumer (Political Department, Bern) and Mr. Sagami (Ministry of Finance of Japan) have discussed the application of the Bank of Tokyo for establishing a subsidiary in Zuerich.

Mr. Nussbaumer (Political Department) has recalled the conditions to which the authorization of the Federal Banking Commission is subjected by virtue of the Federal Decree of the 21st of March 1969 instituting the system of permission for banks in the hands of foreigners to operate. One of these conditions is that the reciprocity be guaranteed in the country where the foreign founders of the bank have their domicile or their head office. Mr. Nussbaumer (Political Department) has specified that according to this provision the Swiss authorities require that the conditions of admission, the possibilities of action and the legal status for the Swiss banks in the foreign country in question correspond to those which exist in Switzerland for the foreign banks.

Mr. Sagami (Ministry of Finance of Japan) has replied that under the provisions of the Banking Act of 1927 it falls within the competence of the Ministry of Finance to authorize foreign banks to conduct banking business in Japan. He has declared that, as far as the admission of Swiss banks into Japan is concerned, the practice of said Ministry will be in line with the conception of reciprocity as described above by Mr. Nussbaumer (Political Department).

(Mr.

)

(Mr.

)

Beilage 2D e c l a r a t i o n

On the occasion of the signature of the minutes attached hereto, Mr. Sagami mentioned the understanding reached on the 9th of July 1970 between himself and the Swiss Bank Corporation and the Union Bank of Switzerland concerning their admission in Japan and declared that the minutes are in no way affected by this understanding.

Uebersetzung

E r k l ä r u n g

Anlässlich der Unterzeichnung des beiliegenden Protokolls erwähnte Herr Sagami die Verständigung, die am 9. Juli 1970 zwischen ihm und dem Schweizerischen Bankverein sowie der Schweizerischen Bankgesellschaft bezüglich ihrer Zulassung in Japan erzielt wurde, und erklärte, dass das Protokoll durch diese Verständigung in keiner Weise berührt werde.

2330.

An den B u n d e s r a tZulassung einer Tochtergesellschaft der
Bank of Tokyo; ReziprozitätM i t b e r i c h tzum Antrag des Eidg. Politischen Departementes vom 10.12.1970

Wir können dem Antrag zustimmen, wenn auch nicht ohne Bedenken, auf die wir den Bundesrat aufmerksam machen müssen, da es nicht ausgeschlossen ist, dass der Entscheid kritisiert werden wird.

1. Die Bank in Tokyo will in der Schweiz eine Tochtergesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechtes gründen. Nach Art. 1 des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für ausländisch beherrschte Banken vom 21. März 1969 bedarf sie dazu der Bewilligung der Eidg. Bankkommission, die dabei u.a. zu prüfen hat, ob in Japan das Gegenrecht gewährleistet sei.

Weil das offensichtlich nicht der Fall ist, mussten mit Japan Verhandlungen geführt werden, um die vom Gesetz geforderte Reziprozität herzustellen. Das ist in gewissem Umfang gelungen.

2. Gerade in formeller Hinsicht indessen besteht keine Reziprozität. Japan will in der Schweiz eine Tochtergesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechtes eröffnen. In Japan dagegen werden ausländische Banken nur in der Form rechtlich unselbständiger Zweigniederlassungen erlaubt. Eine in der Schweiz bewilligte ausländische Bank darf hier alle Bankgeschäfte betreiben, die auch schweizerischen Banken offen

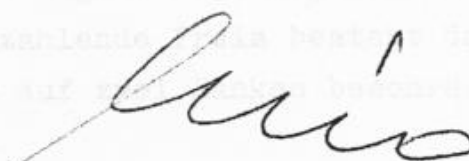
- 2 -

stehen. Bloss wenn sie Spargelder entgegennehmen, wird Sicherstellung verlangt. Die in Japan zugelassene ausländische Bank dagegen ist in ihrer Geschäftstätigkeit eng begrenzt. Insbesondere ist es ihr u.W. untersagt, japanische Kundengelder entgegenzunehmen.

3. Nun sind indessen der Schweizerische Bankverein und die Schweizerische Bankgesellschaft, die sich beide für die Eröffnung von Zweigniederlassungen in Japan interessieren, mit den japanischen Bedingungen einverstanden und also bereit, derartige Beschränkungen der Geschäftstätigkeit in Kauf zu nehmen. Sie sind auch so noch daran interessiert, in Japan arbeiten zu können. Wird dem japanischen Begehren nicht entsprochen, so bleibt auch den genannten Schweizerbanken der japanische Markt verschlossen. Andererseits hat schon das Politische Departement darauf hingewiesen, dass in dem zu unterzeichnenden Protokoll Japan erklärt, seine Praxis bei der Zulassung schweizerischer Banken werde dem schweizerischen Begriff des Gegenrechtes entsprechen.

Werden all diese Momente gegeneinander abgewogen und dazu noch die wachsende wirtschaftliche Bedeutung Japans als Industriemacht berücksichtigt, so gelangen auch wir zum Schluss, im Rahmen des vereinbarten Abkommens sei die Reziprozität jedenfalls so weit erreicht, dass die Zulassung einer Tochtergesellschaft der Bank of Tokyo bewilligt werden kann.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio

s.C.41.731.1. Bern, den 16. Dezember 1970

An den Bundesrat

Zulassung einer Tochter-
gesellschaft der Bank of
Tokyo; Reziprozität

Stellungnahme

zum Mitbericht des Finanz- und Zolldepartements vom
16. Dezember 1970.

ad 1 und 2: keine Bemerkungen.

Wir gehen dabei von der Annahme aus, dass das Finanz- und
Zolldepartement die Situation in Japan so zu umschreiben
suchte, wie sie sich vor der Unterzeichnung der "minutes"
darstellt.

ad 3: Durch die Unterzeichnung der "minutes" würde die Si-
tuation verändert, indem sich Japan darin bereit erklärt,
seine Praxis bei der Zulassung schweizerischer Banken ins-
künftig nach dem schweizerischen Begriff des Gegenrechts
auszurichten. Der hierfür zu bezahlende Preis besteht darin,
dass die Schweiz sich mit einer auf zwei Banken beschränk-

2227

ten Uebergangslösung einverstanden erklärt, die nicht das volle Gegenrecht beinhaltet. Diese Lösung wird in vollem Einvernehmen mit den zwei interessierten Banken getroffen.

Genève, le 21 décembre 1970

Communication technique avec les pays

de l'Afrique Française

Distribution Régionale Eidgenössisches Politisches Departement

1. Ecole de cadres supérieurs de Douala (1971-1972)

2. Ecole de cadres supplémentaires sur place

Departement politique, Proposition du 30 novembre 1970 (Genève)

Departement des finances et des douanes, rapport joint du

11 décembre 1970 (Genève)

Departement de l'économie publique, rapport joint du 16 décembre

1970 (Genève)

Vu la proposition du Département politique et d'accord avec le Département des finances et des douanes et le Département de l'économie publique, le Conseil fédéral

arrête et décide

de libérer un montant de 424 000 francs suisses à percevoir en 1971 et 1972 au profit de l'Etat de la coopération technique pour l'écoulement de 70 tonnes supplémentaires par an pour 1971 et 1972 de des étudiants de l'Ecole de cadres supérieurs de Douala.

Arrêté du 21 décembre 1970

- EPD - 20

- FDP - 17

- FVD - 10

Pour extrait autorisé:
Le secrétaire,

Sauvage